

DIN EN 1860-1

ICS 75.160.10; 97.040.20

Ersatz für
DIN EN 1860-1:2017-09

**Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen –
Teil 1: Grillgeräte für feste Brennstoffe –
Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 1860-1:2013+A1:2017+AC:2017**

Appliances, solid fuels and firelighters for barbecuing –
Part 1: Barbecues burning solid fuels –
Requirements and test methods;
German version EN 1860-1:2013+A1:2017+AC:2017

Appareils, combustibles solides et allume-feu pour la cuisson au barbecue –
Partie 1: Barbecues utilisant les combustibles solides –
Exigences et méthodes d'essai;
Version allemande EN 1860-1:2013+A1:2017+AC:2017

Gesamtumfang 48 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieses Dokument (EN 1860-1:2013+A1:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 281 „Geräte, feste Brennstoffe und Anzündmittel zum Grillen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNE (Spanien) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der NA 095-02-07 AA „Grillen mit Holzkohle“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG).

Dieses Dokument enthält die Änderung 1, die vom CEN am 2017-04-30 angenommen wurde.

Anfang und Ende der durch die Änderung eingefügten oder geänderten Texte sind jeweils durch Änderungs-
marken **A1** **A1** angegeben.

Dieses Dokument enthält die europäische Berichtigung EN 1860-1:2013+A1:2017/AC:2017.

Anfang und Ende der durch die Korrekturen eingefügten oder geänderten Texte sind jeweils durch
Änderungsmarken **AC** **AC** angegeben.

Um die Anwendung zu erleichtern, wurde in Abschnitt 6 eine nationale Fußnote zum Ursprung des gelben Warnzeichens W041: „Warnung vor Erstickungsgefahr“ aufgenommen. Nationale Fußnoten sind nicht Bestandteile der offiziellen Sprachfassung. Fußnoten zum Text sind nach DIN 820-2:2012-12, 6.5.2, informativ.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1860-1:2013-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Änderung im Abschnitt 2 „Normative Verweisungen“;
- b) Änderung im Unterabschnitt 4.1 „Allgemeines“;
- c) Änderung im Abschnitt 6 „Kennzeichnung“;
- d) Änderung im Abschnitt 7 „Gebrauchsanweisung“;
- e) neuer Abschnitt 8 „Verpackung“;
- f) Änderung von Anhang A „Vorgeschriebene Warnhinweise“;
- g) neuer Anhang B „A-Abweichung“.

Gegenüber DIN EN 1860-1:2017-09 wurden folgende Korrekturen vorgenommen:

- a) EN 1860-1:2013+A1:2017/AC:2017 wurde eingearbeitet;
- b) im Anwendungsbereich wurde der erste Satz geändert in „Dieser Teil der Europäischen Norm gilt für Grillgeräte, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, ausgenommen Einweggrills.“;
- c) in 5.2.3.1, 5. Absatz geändert in „Die Brennstoffladung wird vollständig zu Asche verbrannt und anschließend entfernt.“;

- d) in 5.2.3.2, 6. Absatz geändert in „Die Brennstoffladung wird vollständig zu Asche verbrannt und anschließend entfernt.“.

Frühere Ausgaben

DIN 66077: 1975-02, 1977-04, 1981-09, 1990-10

DIN EN 1860-1: 2003-06, 2013-04, 2017-09

DIN EN 1860-1/A1: 2006-04

— Leerseite —

Deutsche Fassung

Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen —
Teil 1: Grillgeräte für feste Brennstoffe —
Anforderungen und Prüfverfahren

Appliances, solid fuels and firelighters
for barbecuing —
Part 1: Barbecues burning solid fuels —
Requirements and test methods

Appareils, combustibles solides et allume-feu
pour la cuisson au barbecue —
Partie 1: Barbecues utilisant les combustibles solides —
Exigences et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 16. September 2012 angenommen und schließt Änderung 1 ein, die am 30. April 2017 vom CEN angenommen wurde.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.

Dieses Dokument führt EN 1860-1:2013+A1:2017 und die Berichtigung EN 1860-1:2013+A1:2017/AC:2017 zusammen.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Anforderungen	7
4.1 Allgemeine Anforderungen	7
4.2 Anforderungen an Bestandteile	9
4.2.1 Grillrost	9
4.2.2 Grillspieß	9
4.2.3 Brennstoffbehälter	10
4.2.4 Aschebehälter oder Ascheauffangbehälter	12
4.2.5 Soßenschale oder Tropfschale	12
4.2.6 Gestell	12
4.2.7 Handgriffe oder Griffvorrichtungen	13
4.2.8 Motor	15
5 Prüfverfahren	15
5.1 Allgemeines	15
5.2 Thermische Prüfung	15
5.2.1 Allgemeines	15
5.2.2 Thermische Prüfung unter Anwendungsbedingungen	15
5.2.3 Sicherheitsprüfung	18
5.3 Brennbarkeit	19
5.4 Standfestigkeit	19
5.4.1 Grillgeräte und Koffergrills	19
5.4.2 Ortsfeste Grillgeräte	20
5.5 Handhabung	22
5.6 Grillrost	22
5.7 Durchschlagprüfung	22
6 Kennzeichnung	24
7 Gebrauchsanweisung	28
8  Verpackung	31
Anhang A (informativ) Vorgeschriebene Warnhinweise	35
Anhang B (informativ)  A – Abweichung	43
Literaturhinweise	44

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 1860-1:2013+A1:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 281 „Geräte, feste Brennstoffe und Anzündmittel zum Grillen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNE gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Dezember 2017, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Dezember 2017 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] ist/sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument enthält die Änderung 1, die vom CEN am 30. April 2017 angenommen wurde.

Dieses Dokument ersetzt A1 EN 1860-1:2013 A1.

Anfang und Ende der durch die Änderung eingefügten oder geänderten Texte sind jeweils durch Änderungsmarken A1 A1 angegeben.

Die wichtigsten technischen Änderungen sind folgende:

- a) Abschnitt 3 „Begriffe“: die Definition von „Grillgerät“ wurde mit der Einführung von geschlossenen und offenen Grillgeräten geändert;
- b) 4.2.3.1: die Messung der Dicke wurde ergänzt;
- c) 4.2.4 „Aschebehälter oder Ascheauffangbehälter“ wurde neu aufgenommen;
- d) 4.2.7: Tabelle 3 wurde geändert;
- e) Abschnitt 5 „Prüfverfahren“: die Prüfverfahren wurden geändert. Es wurde eine thermische Prüfung unter Anwendungsbedingungen und eine Sicherheitsprüfung neu aufgenommen;
- f) es wurde ein neuer Anhang A aufgenommen.

Diese Europäische Norm für *Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen* besteht aus folgenden Teilen:

- Teil 1: Grillgeräte für feste Brennstoffe — Anforderungen und Prüfverfahren
- Teil 2: Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts — Anforderungen und Prüfverfahren
- Teil 3: Anzündhilfen für Grill-Holzkohle und Grillholzkohlebriketts — Anforderungen und Prüfverfahren
- Teil 4: Grillgeräte für Einmalanwendung (Einweggrills) bei der Verwendung fester Brennstoffe — Anforderungen und Prüfverfahren.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Dieses Dokument enthält die Berichtigung EN 1860-1:2013+A1:2017/AC:2017, die einen Teil des italienischen Textes in Anhang A korrigiert.

Einleitung

Diese Norm ist Teil 1 der Europäischen Norm für Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen und dient der Verringerung von Risiken, die sich beim und durch das Grillen mit festen Brennstoffen ergeben können.

Dieser Teil sollte in Verbindung mit den Teilen 2 und 3 gelesen werden.

1 Anwendungsbereich

Dieser Teil der Europäischen Norm gilt für Grillgeräte, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, ausgenommen Einweggrills. Auch Grillgeräte, die von anderen Brennstoffen auf feste Brennstoffe umrüstbar sind, sollten mit dieser Norm in Übereinstimmung sein.

Diese Norm legt Anforderungen an Werkstoffe, Aufbau und Ausführung sowie zugehörige Prüfverfahren, Kennzeichnungen und Anweisungen fest.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-1:2014, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften* ^{A1}

EN 1860-2, *Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen — Teil 2: Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts — Anforderungen und Prüfverfahren*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Grillgerät

für die Anwendung im Freien vorgesehenes Gerät zum Garen, das nach den folgenden Kategorien unterschieden wird

3.1.1

Koffergrill oder tragbares Grillgerät

Grillgerät, das in seine Bestandteile zerlegt oder zusammengeklappt mit einer Hand transportiert werden kann, ohne dass Teile verloren gehen. Es kann eingeteilt werden entweder als:

- a) geschlossen, wie in 3.1.2 beschrieben; oder
- b) offen, wie in 3.1.3 beschrieben

3.1.2

geschlossenes Grillgerät

für die Anwendung im Freien vorgesehenes Gerät zum Garen durch Strahlungs- und Konvektionswärme, das mindestens aus einem Brennstoffbehälter, einem Deckel, gegebenenfalls mit Lufteinlassöffnungen, und einem Grillrost und/oder einem drehbaren Spieß besteht

3.1.3

offenes Grillgerät

für die Anwendung im Freien vorgesehenes Gerät zum Garen durch Strahlungswärme, das mindestens aus einem Brennstoffbehälter und einem Grillrost und/oder einem drehbaren Spieß besteht

3.1.4

ortsfestes Grillgerät

Grillgerät, das ortsfest im Freien aufgebaut wird. Es kann aus vorgefertigten Teilen bestehen, die zusammengefügt werden, und kann mit einer vorgefertigten Abzugshaube ausgestattet sein. Es kann abnehmbare Teile besitzen und kann eingeteilt werden als entweder:

- a) geschlossen, wie in 3.1.2 beschrieben; oder
- b) offen, wie in 3.1.3 beschrieben

3.2

Brennstoffbehälter

Teil des Grillgerätes, wo der Brennstoff verbrannt wird; er kann einen Feuerrost besitzen oder der Feuerrost sein und Lufteinlassöffnungen aufweisen. In geschlossenen Grillgeräten ist der Brennstoffbehälter der Feuerrost oder der Feuerrost mit Brennstoffverteiler/-körben oder eine Brennstoffschale

3.3

Feuerrost

mit Öffnungen versehenes Teil des Grillgerätes, auf dem der Brennstoff liegt

3.4

Aschebehälter

Ascheauffangbehälter

Teil des Grillgerätes zum Auffangen von Asche oder Glut, die aus dem Brennstoffbehälter oder vom Feuerrost herunterfallen kann

3.5

Grillgeräatzubehör

Bestandteile des Grillgerätes, die das Grillgut während des Garvorganges aufnehmen

3.5.1

Grillrost

Teil des Grillgerätes, auf dem das zu garende Grillgut liegt und/oder der die Funktion des Feuerrostes übernehmen kann

3.5.2

Grillspieß

Metallstab mit einseitigem Kegelstumpf zum Aufspießen des zu garenden Grillgutes, der von Hand und/oder über einen Motor in einer geeigneten Auflage gedreht werden kann

3.5.3

Fleischklammern

auf dem Grillspieß angeordnete Klemmeinrichtungen, die an jede Stelle verschoben und dort befestigt werden können, wo das zu garende Grillgut gesichert werden kann

3.5.4

Soßenschale

Vorrichtung zum Auffangen von zum Verzehr bestimmten, vom Grillgut abtropfenden Flüssigkeiten

3.6

abnehmbare Teile

Teile, die ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen abgenommen werden können

3.7

Nutzfläche

jede Fläche eines Grillgerätteiles und -zubehörs, wie in 3.5. bis 3.5.4 beschrieben, die dafür vorgesehen ist, während des Garens mit dem zu garenden Grillgut in Berührung zu kommen, wird als nutzbar angesehen

3.8

Tropfschale

Vorrichtung zum Auffangen von nicht für den Verzehr bestimmten, vom Grillgut abtropfenden Flüssigkeiten

3.9

Gestell

tragendes Teil eines Grillgerätes, auf dem die Funktionsteile des Grillgerätes angeordnet sind

3.10

Seidenpapier

dünnes, weiches, vergleichsweise schwer zerreißbares Papier mit einem Gewicht zwischen 12 g/m² und 25 g/m², das üblicherweise zum Einpacken zerbrechlicher Gegenstände benutzt wird

3.11

Windschutz

Teil des Grills, der die unerwünschten Einwirkungen von Wind während des Garvorganges möglichst gering halten soll

4 Anforderungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

Während der Prüfung nach 5.2 darf die Beschichtung des Grillgeräatzubehörs weder feste Bestandteile freisetzen noch sich entzünden. Ebenso dürfen feste Bestandteile anderer Teile des Grillgerätes sich weder entzünden noch in die Nutzfläche fallen.

ANMERKUNG Zu Oberflächen und Beschichtungen von Teilen des Grillgerätes, die mit dem Grillgut in Berührung kommen, Grillrost, Grillspieß, Fleischgabeln und Soßenschalen siehe Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 (siehe Literaturhinweise). In Nicht-EU-Ländern kann es abweichende gesetzliche Regelungen geben.

Es muss möglich sein, Koffergrills oder tragbare Grillgeräte entweder ohne oder mittels mitgelieferten Werkzeugs nach Gebrauchsanweisung montieren oder demontieren zu können. Die Einzelteile müssen so befestigt sein, dass sie beim Transport nicht herunterfallen können.

Bei Zusammenbau, Betrieb und Bedienen des Grillgerätes müssen berührbare Kanten und Ecken gratfrei sein. Nicht zulässig sind raue Oberflächen, scharfe Kanten und Ecken, die zu Verletzungen führen können.

Wenn nicht eindeutig feststellbar ist, ob raue Oberflächen, scharfe Kanten und Ecken zu Verletzungen führen könnten, so ist eine Prüfung nach **EN 71-1:2014**, 8.11, vorgeschrieben. **Aber** für die Stäbe des Grillrosts ist die Prüfung nach EN 71-1 nicht anwendbar, daher müssen die allgemeinen Anforderungen, wie oben beschrieben, angewendet werden.

Alle berührbaren Bestandteile des Grillgerätes mit Blech- oder Rohrwanddicken kleiner als 0,7 mm (-0,02 mm) – Beschichtung ausgeschlossen – müssen so ausgeführt sein wie in den Bildern 1, 2, 3 und 4 dargestellt.

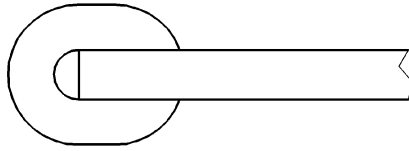


Bild 1 — Voll eingefasst

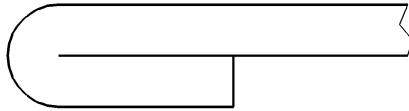


Bild 2 — Umgekantet und flachgedrückt

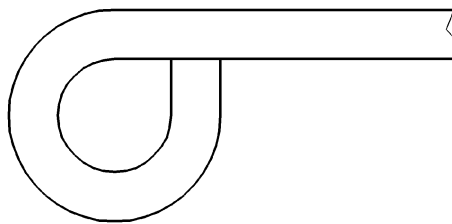


Bild 3 — Voll gebördelt

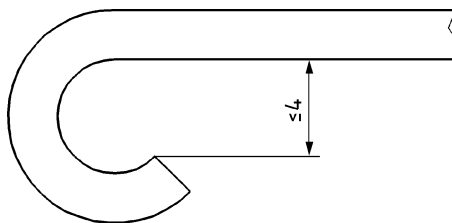


Bild 4 — Halb gebördelt

Das Grillgerät muss so konstruiert sein, dass bei horizontaler Aufstellung eine Lageveränderung des Brennstoffbehälters entsprechend der Gebrauchsanweisung und das Anbringen und Abnehmen von Grillgeräatzubehör bei nach 5.5 beladenem Grillrost und/oder Grillspieß möglich sein muss, ohne dass das Grillgerät umkippt oder sich Zubehöerteile lösen oder sich so weit verschieben, dass sie ihre bestimmungsgemäßen Funktionen nicht mehr erfüllen können. Diese Anforderungen gelten auch bei der Prüfung des Grillgerätes nach 5.2.

Das Grillgerät besteht die Prüfanforderungen nach Abschnitt 5 nicht, wenn

- a) ein Bestandteil jegliche Verformung aufweist, die den Gebrauch und die Sicherheit des Grillgerätes beeinträchtigt;
- b) ein Bestandteil Risse und/oder Brüche aufweist;

ANMERKUNG Ein ortsfestes Grillgerät darf Risse und/oder Brüche aufweisen, die die Sicherheit nicht beeinträchtigen.

- c) irgendein Bestandteil abfällt;
- d) die Temperatur und Sicherheitsanforderungen der Prüfvorschriften nicht erreicht werden.

4.2 Anforderungen an Bestandteile

4.2.1 Grillrost

Der lichte Abstand zwischen den Stäben des Grillrostes darf vor, während und nach der Prüfung nach 5.2 und 5.6 nicht größer als 20 mm sein. Diese Anforderung bezieht sich auf die Nutzfläche des Grillrostes, die mindestens 80 % der senkrecht projizierten horizontalen Oberfläche des Brennstoffbehälters betragen muss.

Hat der Grillrost die Funktion eines Feuerrostes, dann darf der lichte Abstand zwischen den Stäben und auch, bei vertikal angeordnetem Brennstoffbehälter, der Abstand zwischen dem Feuerrost und den Kanten des Brennstoffbehälters vor, während und nach der Prüfung nach 5.2 und 5.6 nicht größer als 20 mm sein.

Der Grillrost muss bei Beladung nach 5.5 in seiner ungünstigsten Lage auf seinen Auflagepunkten ruhen. Nach Entlastung darf bei der Prüfung nach 5.6 die auf die Stablänge bezogene Verformung jedes einzelnen Grillroststabes nicht mehr als 5 % betragen.

Von Hand verstellbare Grillroste mit einem Durchmesser oder einem längsten Seitenmaß bis 400 mm müssen mindestens mit einem Handgriff, Grillroste mit einem Durchmesser oder längstem Seitenmaß über 400 mm müssen mit zwei Handgriffen ausgerüstet sein. Bei einem verstellbaren Grillrost muss die Verstellung möglich sein, ohne dass die Hand des Benutzers mit dem Grillrost direkt in Berührung kommt.

Abnehmbare oder verstellbare Handgriffe müssen so am Grillrost befestigt sein, dass der Grillrost bei einer Beladung nach 5.5 nicht zur Seite oder nach vorn kippen kann.

Handgriffe sind nicht erforderlich, wenn die Höhe des Grillrostes mit Hilfe einer mechanischen Vorrichtung verstellbar ist.

Das Grillgerät muss so konstruiert sein, dass der Grillrost in seiner ungünstigsten Position nicht mit dem Brennstoff in Berührung kommen kann, wenn der Brennstoffbehälter gleichmäßig bis auf 75 % seines Fassungsvermögens gefüllt ist.

4.2.2 Grillspieß

Das Ende des Grillspießes muss die Form eines Kegelstumpfes haben, dessen kleinster Durchmesser nicht weniger als 1,5 mm und nicht mehr als 3 mm beträgt, und dessen Kegelwinkel zwischen 60° und 90° liegt.

Der Grillspieß muss einen festen oder abnehmbaren Griff von mindestens 100 mm nutzbarer Länge haben.

Bei mitgelieferten Motoren muss die Mindestlänge des Griffes 80 mm betragen.

Überschreitet der Abstand zwischen den Auflagepunkten des Grillspießes 800 mm, muss ein zweiter Handgriff vorhanden sein, falls der Motor nicht die Funktion des zweiten Handgriffes übernimmt.

Der Handgriff (bzw. die Handgriffe) muss (müssen) so am Grillspieß befestigt sein, dass die Oberflächentemperaturen bei der Prüfung nach 5.2.2 nicht die Werte der Tabelle 3 überschreiten.

Der Grillspieß muss mindestens zwei ver- und feststellbare Fleischklammern besitzen.

Der Grillspieß muss auf allen seinen Auflagepunkten aufliegen, wenn er mit 0,5 kg je 100 mm Nutzlänge belastet wird.

Ein Zylinder von 200 mm Durchmesser und einer Länge von mindestens 60 % der nutzbaren Spießlänge, der auf der Spießmitte zentrisch um den Spieß angeordnet ist, darf die übrigen Bestandteile des Grillgerätes oder die entsprechend der Gebrauchsanweisung aufgebrachte Brennstoffladung nicht berühren. Sind mehrere Grillspießpositionen möglich, muss diese Anforderung wenigstens für eine Position erfüllt werden.

4.2.3 Brennstoffbehälter

4.2.3.1 Allgemeines

Brennstoffbehälter aus Stahlblech müssen eine Mindestdicke (Beschichtung ausgeschlossen) nach Tabelle 1 aufweisen.

Die Dicke muss an drei verschiedenen Stellen gemessen werden:

- einmal im Zentrum des Behälterbodens;
- an zwei sich gegenüberliegenden Punkten, die mindestens 150 mm voneinander entfernt liegen;

ist eine Seite des Brennstoffbehälters ein Feuerrost, werden nur zwei Seiten gemessen.

Als Dicke muss der Mittelwert der Messungen angesehen werden.

ANMERKUNG Für fertige Produkte, die verkaufsfertig sind, gilt:

- 1) Messen der Gesamtdicke „ T_t “ an den drei Punkten des Brennstoffbehälters;
- 2) Messen der Beschichtungsstärken C_{ext} und C_{int} an denselben Punkten auf beiden Seiten;
- 3) Berechnung der Dicke des unbeschichteten Stahlblechs an jedem Punkt durch Subtraktion:
 $T = T_t - (C_{ext} + C_{int})$;
- 4) Berechnung des Mittelwertes aus diesen Werten.

Tabelle 1 — Mindestdicke von Stahlblech für Brennstoffbehälter

Durchmesser oder längstes Seitenmaß des Grillrostes	Dicke
≤ 400 mm	0,7 mm
> 400 mm	0,8 mm

Bei Brennstoffbehältern mit einem Durchmesser bzw. längsten Seitenmaß des Grillrostes von ≤ 400 mm ist eine Mindestdicke (Beschichtung ausgeschlossen) zwischen 0,5 mm und 0,7 mm zulässig, wenn sie auf beiden Seiten glas- oder porzellanemailliert sind und folgenden Prüfungen standhalten:

- a) nach 5.2.2 einmalig und 5.2.3 zwei Mal hintereinander; sowie
- b) nach 5.7.

Brennstoffbehälter aus Metallguss müssen eine Mindestdicke von 2,5 mm, ausgenommen der Beschichtung, besitzen.

Brennstoffbehälter aus anderen Werkstoffen als Stahlblech und Metallguss (ausgenommen ortsfeste Grillgeräte) müssen folgenden Prüfungen standhalten:

- a) nach 5.2.2 einmalig und 5.2.3 zwei Mal hintereinander; sowie
- b) nach 5.7.

4.2.3.2 Öffnungen

Besitzt der Brennstoffbehälter nach dem Zusammenbau Öffnungen, müssen diese bei den Prüfungen nach 5.2 und 5.3 die folgenden Anforderungen erfüllen.

Im flachen Boden des Brennstoffbehälters dürfen sich höchstens vier Öffnungen befinden, die so dimensioniert sein müssen, dass eine Kugel mit einem Durchmesser von 3 mm nicht hindurch fallen kann und ihre Fläche nicht größer als 50 mm² ist.

Andere, nicht am flachen Boden befindliche Öffnungen dürfen, wenn kreisförmig, einen Durchmesser bis 8 mm, und, wenn von anderer Form, eine Fläche von höchstens 50 mm² haben.

Bei größeren Öffnungen muss das Grillgerät mit einem Ascheauffangbehälter ausgerüstet oder so konstruiert sein, dass bei der Prüfung nach 5.2 und 5.3 keine Glut oder kein Brennstoff herausfallen oder herunterrollen kann.

4.2.3.3 Tiefe des Brennstoffbehälters

Der Brennstoffbehälter muss eine Mindestdtiefe nach Tabelle 2 besitzen. Diese Mindestdtiefe muss auf 80 % der Nutzfläche des Brennstoffbehälters verfügbar sein.

Tabelle 2 — Mindestdtiefe des Brennstoffbehälters

Durchmesser oder längstes Seitenmaß des Grillrostes	Mindestdtiefe des Brennstoffbehälters
≤ 400 mm	50 mm
> 400 mm	60 mm

Wenn der Brennstoffbehälter ein Feuerrost ist, gilt Tabelle 2 nicht, jedoch muss ein Ascheauffangbehälter vorhanden sein.

Kann der Brennstoffbehälter mehrere Stellungen einnehmen, so muss jede dieser Stellungen mit einem Anschlag gesichert sein.

Bei ortsfesten Grillgeräten kann für die Berechnung der Mindestdtiefe nach Tabelle 2 ein Teil der Tragkonstruktion als Brennstoffbehälter berücksichtigt werden.

Bei ortsfesten Grillgeräten kann die Vorderseite des Brennstoffbehälters offen sein, wenn diese durch ein flaches Schutzblech von mindestens 130 mm Tiefe so gesichert ist, dass Glut nicht auf den Boden fallen kann, wie in Bild 5 dargestellt.